



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2017/0224
öffentlich

Bericht über die mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.09.2017 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über den Sachstand zur möglichen Erhebung einer Wettbürosteuer wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden können auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 und § 3 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen Steuern erheben.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. Oktober 2016 wurde zuletzt über die mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer berichtet (siehe Vorlage 2016/0235 – Mögliche Erhebung einer Wettbürosteuer – und Niederschrift über die Sitzung).

Inhaltlich wurde berichtet, dass aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster die Erhebung einer Wettbürosteuer durch die Stadt Dortmund nach dem Flächenmaßstab rechtmäßig ist. Der Flächenmaßstab bezeichnet die Veranstaltungsfläche in Wettbüros. Mit seiner Entscheidung schlug das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ausdrücklich einen anderen Weg ein als der Verwaltungsgerichtshof Baden-

Württemberg. Dieser stellte fest, dass es einer Wettbürosteuer an einem mit einer kommunalen Aufwandsteuer besteuerten entgeltlichen Aufwand fehle und die Kommunen somit keine Berechtigung hätten, diese Steuer zu erheben.

Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster wurde Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt. Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht am 29. Juni 2017 entschieden, dass die in der Stadt Dortmund auf der Basis des Flächenmaßstabs erhobene Wettbürosteuer unzulässig ist (siehe beigefügte Pressemitteilung vom 3. Juli 2017). Stattdessen weist das Gericht darauf hin, dass mit dem Wetteinsatz eine praktikable Besteuerungsgrundlage vorliegt. Das Urteil mit der Begründung ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Aufgrund der unsicheren Rechtslage hatte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes von der Vorlage einer Mustersatzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer abgesehen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat nunmehr angekündigt, nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Volltext die Urteilsgründe zu analysieren und zu prüfen, ob die Rechtslage zur Erstellung einer Mustersatzung ausreichend geklärt erscheint.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung sowie die angekündigte Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sowie die mögliche Veröffentlichung einer Mustersatzung abzuwarten.

Anlage(n):

Pressemitteilung